

Allgemeine Entsorgungsbedingungen des Wasserverbandes Peine

(Gültig ab 01.01.2020)



Inhalt

I. Allgemeine Entsorgungsbedingungen des Wasserverbandes Peine	Seite	4
--	-------	---

Allgemeine Entsorgungsbedingungen (AEB) des Wasserverbandes Peine

§ 1 Allgemeines	Seite	4
§ 2 Vertragspartner, Kunde, Antrag	Seite	4
§ 3 Vertragsschluss	Seite	5
§ 4 Abwassereinleitungen	Seite	5
§ 5 Untersuchung des Abwassers	Seite	8
§ 6 Umfang der Abwasserbeseitigung, Benachrichtigung bei Unterbrechungen	Seite	9
§ 7 Haftung	Seite	9
§ 8 Grundstücksbenutzung	Seite	9
§ 9 Baukostenzuschuss	Seite	10
§ 10 Grundstücksanschluss	Seite	10
§ 11 Grundstücksentwässerungsanlage (für zentrale Abwasserbeseitigung)	Seite	11
§ 12 Anschließen der Grundstücksentwässerungsanlage	Seite	12
§ 13 Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlage	Seite	12
§ 14 Bau und Betrieb der dezentralen Abwasserbeseitigungseinrichtungen	Seite	12
§ 15 Zutrittsrecht	Seite	13
§ 16 Technische Anschlussbedingungen	Seite	13
§ 17 Abrechnung der Abwasserbeseitigung	Seite	13
§ 18 Festsetzung der Abwassermenge	Seite	14
§ 19 Absetzungen von der Abwassermenge	Seite	14
§ 20 Abschlagszahlungen	Seite	14
§ 21 Zahlung, Verzug	Seite	15
§ 22 Vorauszahlungen	Seite	15
§ 23 Sicherheitsleistung	Seite	15
§ 24 Datenschutz	Seite	15
§ 25 Zahlungsverweigerung	Seite	15
§ 26 Aufrechnung	Seite	16
§ 27 Verweigerung der Abwasserbeseitigung	Seite	16
§ 28 Vertragsstrafe	Seite	16
§ 29 Streitbeilegungsverfahren	Seite	16
§ 30 Gerichtsstand	Seite	16
§ 31 Inkrafttreten	Seite	17

II. Anlage zu den Allgemeinen Entsorgungsbedingungen des Wasserverbandes Peine	Seite	18
A. Baukostenzuschussregelung in Altgebieten	Seite	18
- Gemeindebezogene Regelungen für		
a) Samtgemeinde Baddeckenstedt – Baukostenzuschuss Buchstabe A1.2.1 – A1.2.1.1	Seite	22
b) Gemeinde Edemissen – Baukostenzuschuss Buchstabe A1.2.2 – A1.2.2.1	Seite	22
c) Stadt Elze – Baukostenzuschuss Buchstabe A1.2.3 – A1.2.3.1	Seite	22
d) Samtgemeinde Freden – Baukostenzuschuss Buchstabe A1.2.4 – A1.2.4.1	Seite	23
e) Gemeinde Hohenhameln – Baukostenzuschuss Buchstabe A1.2.5 – A1.2.5.1	Seite	23
f) Gemeinde Holle – Baukostenzuschuss Buchstabe A1.2.6 – A1.2.6.1	Seite	24
g) Gemeinde Ilsede – Baukostenzuschuss Buchstabe A1.2.7 – A1.2.7.2	Seite	25
h) Samtgemeinde Lutter am Bbge. – Baukostenzuschuss Buchstabe A1.2.8 – A1.2.8.1	Seite	25
i) Gemeinde Söhlde – Baukostenzuschuss Buchstabe A1.2.9 – A1.2.9.1	Seite	25
j) Gemeinde Uetze – Baukostenzuschuss Buchstabe A1.2.10 – A1.2.10.3	Seite	26
k) Gemeinde Staufenberg – Baukostenzuschuss Buchstabe A1.2.11 – A1.2.11.1	Seite	26
l) Samtgemeinde Dransfeld – Baukostenzuschuss Buchstabe A1.2.12 – A1.2.12.1	Seite	26
m) Gemeinde Algermissen – Baukostenzuschuss Buchstabe A1.2.13 – A1.2.13.1	Seite	27
n) Gemeinde Vechelde – Baukostenzuschuss Buchstabe A1.2.14 – A1.2.14.1	Seite	27
o) Gemeinde Nieste – Baukostenzuschuss Buchstabe A1.2.15 – A1.2.15.4	Seite	27
p) Flecken Delligsen – Baukostenzuschuss Buchstabe A1.2.16 – A1.2.16.1	Seite	28
q) Gemeinde Reinhardshagen – Baukostenzuschuss Buchstabe A1.2.17 – A1.2.17.1	Seite	28
B Grundstücksanschlussantrag	Seite	29
C Entgelte für sonstiges eingeleitetes Wasser	Seite	30
D Inkrafttreten	Seite	30

Präambel

Der Wasserverband Peine, Horst 6, 31226 Peine ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er hat aufgrund des § 3 seiner Verbandssatzung die Aufgabe, die Abwasserbeseitigung, soweit ihm diese Aufgabe von seinen Mitgliedern übertragen worden ist, durchzuführen.

§ 1 Allgemeines

Der Wasserverband Peine (nachfolgend WV genannt) betreibt im Verbandsgebiet der Mitgliedsgemeinden, die die Aufgabe der Abwasserbeseitigung und die Satzungsbefugnis übertragen haben, zur Beseitigung des anfallenden Abwassers nach Maßgabe der Satzung des WV über den Anschluss der Grundstücke an die öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen und über die Benutzung dieser Einrichtungen (Abwassersatzung) und dieser Allgemeinen Entsorgungsbedingungen (AEB) einschließlich ihrer Anlagen die Abwasserbeseitigung als öffentliche Einrichtungen. Der WV schließt mit den Kunden privatrechtliche Verträge über die Abwasserbeseitigung unter Einbeziehung dieser AEB.

§ 2 Vertragspartner, Kunde, Antrag

(1) Der WV schließt den Abwasserbeseitigungsvertrag mit dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigten ab, der nach der Abwassersatzung des WV anschluss- und benutzungsberechtigt ist.

(2) Tritt an die Stelle eines Grundstückseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, so wird der Abwasserbeseitigungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet nach dem Verhältnis seines Miteigentumsanteils (§§ 10 Abs. 8, 16 Abs. 1 Wohnungseigentumsgesetz). Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Abwasserbeseitigungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit dem WV abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, dem WV unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen des WV auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam.

(3) Abs. 2 gilt entsprechend, wenn das Eigentum an dem Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthandeigentum und Miteigentum nach Bruchteilen), mit der Maßgabe, dass die Eigentümer als Gesamtschuldner haften.

(4) Wohnt der Kunde nicht im Inland, so hat er dem WV einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.

(5) In den Fällen der Abs. 2 und 4 ist der Kunde verpflichtet, einen Wechsel des Bevollmächtigten dem WV unverzüglich anzuzeigen.

(6) Tritt anstelle des WV ein anderes Unternehmen in die sich aus dem Abwasserbeseitigungsvertrag ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Kunden. Der Unternehmenswechsel ist öffentlich bekannt zu geben.

(7) Bei einer Veräußerung des Grundstücks ist der Kunde berechtigt, den Vertrag mit zweiwöchiger Frist auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(8) Der Anschluss an eine öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung des WV und deren Benutzung sind durch die in Abs. 1 genannte Person schriftlich unter Verwendung des vom WV zur Verfügung gestellten Antragsformulars beim WV zu beantragen (s. Anlage B). Der Antrag muss dem WV spätestens einen Monat vor dem geplanten Beginn der Benutzung vorliegen.

§ 3

Vertragsschluss

- (1) Der Abwasserbeseitigungsvertrag soll schriftlich abgeschlossen werden. Er kommt auch durch die Inanspruchnahme einer öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung zustande. Kommt der Abwasserbeseitigungsvertrag durch die Inanspruchnahme einer öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung zustande, so ist der Kunde verpflichtet, dies dem WV unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Der Kunde hat dem WV sämtliche Auskünfte zu erteilen, die für die ordnungsgemäße Abwicklung des Vertragsverhältnisses erforderlich sind.
- (3) Der WV ist verpflichtet, jedem Neukunden bei Vertragsschluss sowie den übrigen Kunden auf Verlangen die Abwassersatzung, die AEB einschließlich der dazugehörenden Anlagen sowie das Preisblatt unentgeltlich auszuhändigen.
- (4) Änderungen der AEB werden erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, sofern sie nicht dem Kunden im Einzelfall mitgeteilt werden.

§ 4

Abwassereinleitungen

- (1) Alle Abwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden.
- (2) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf Niederschlagswasser, Grund- und Dränwasser sowie unbelastetes Kühlwasser nur in den Niederschlagswasserkanal, Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.
- (3) In eine öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung dürfen Stoffe nicht eingeleitet werden, die
- die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
 - die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen,
 - den Betrieb der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung einschl. der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung erschweren, behindern oder beeinträchtigen oder die sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken.
- (4) Dieses Verbot gilt insbesondere für folgende Stoffe:
1. feuergefährliche oder explosive Stoffe wie Benzin, Benzol, Öl
 2. infektiöse Stoffe, Medikamente
 3. radioaktive Stoffe
 4. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Kläranlage oder des Gewässers führen, Lösemittel
 5. Abwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können
 6. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe sowie flüssige Stoffe, die erhärten
 7. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut aus Schlächtereien, Molke
 8. Absetzgut, Schlämme oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen, Räumgut aus Grundstückskläranlagen und Abortgruben
 9. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgung einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, Polycyclische Aromate, Phenole
 10. Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben,
 - von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Kläranlage nicht den Mindestanforderungen nach § 57 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) entsprechen wird,
 - das aufschwimmende Öle und Fette enthält,
 - das als Kühlwasser benutzt worden ist

11. Grund- und Quellwasser

(5) Ausgenommen von Abs. 3 und 4 sind

- a) unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind.
- b) Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung der WV im Einzelfall gegenüber dem Kunden zugelassen hat.

(6) Abwässer dürfen, abgesehen von den übrigen Begrenzungen nur eingeleitet werden, wenn sie in der Stichprobe folgende Einleitungswerte nicht überschreiten:

1. Allgemeine Parameter

- a) Temperatur 35° C
- b) pH-Wert wenigstens 6,5 / höchstens 10,0
- c) Absetzbare Stoffe, soweit eine 1 ml/l,
nach Schlammabscheidung 0,5 Std. Absetzzeit
aus Gründen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen
Abwasseranlage erforderlich ist.
Zur Kontrolle anderer Parameter können auch niedrigere Werte
festgesetzt werden, wie z. B. 0,3 ml/l für toxische Metallhydroxide.

2. Verseifbare Öle, Fette und Fettsäuren 250 mg/l

3. Kohlenwasserstoffe

- a) direkt abscheidbar über Abscheider für Leichtflüssigkeiten
gem. DIN 1999 (DIN 38409 Teil 18) 50 mg/l
- b) Kohlenwasserstoff gesamt, soweit eine über die Abscheidung
von Leichtflüssigkeiten hinausgehende Entfernung erforderlich ist
(gemäß DIN 38409 Teil 19) 20 mg/l
- c) absorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX) 1 mg/l
- d) leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW)
als Summe aus Trichlorethen, Tetra-Chlorethen,
Dichlormethan 1,1,1-Trichlorethan, gerechnet als Chlor Cl 0,5 mg/l

4. Organische halogenfreie Lösemittel

Mit Wasser ganz oder teilweise vermischbar und biologisch abbaubar 5 g/l

5. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)

- a) Arsen (As) 0,5 mg/l
- b) Blei (Pb) 1 mg/l
- c) Cadmium (Cd) 0,5 mg/l
- d) Chrom 6-wertig (Cr) 0,2 mg/l
- e) Chrom (Cr) 1 mg/l
- f) Kupfer (Cu) 1 mg/l
- g) Nickel (Ni) 1 mg/l
- h) Quecksilber (Hg) 0,05 mg/l
- i) Selen (Se) 1 mg/l
- j) Zink (Zn) 5 mg/l
- k) Zinn (Sn) 0,5 mg/l
- l) Kobalt (Co) 2 mg/l
- m) Silber (Ag) 0,5 mg/l
- n) Antimon (Sb) 0,5 mg/l
- o) Barium (Ba) 5,0 mg/l
- p) Aluminium (Al) und Eisen (Fe): Keine Begrenzung, soweit keine Schwierigkeiten
bei der Abwasserableitung und -reinigung auftreten.

6. Anorganische Stoffe (gelöst)

- a) Stickstoff aus Ammonium (NH₄-N+NH₃-N) 80 mg/l < 5000 EG
und Ammoniak 200 mg/l > 5000 EG
- b) Cyanid, gesamt (CN) 20 mg/l
- c) Cyanid, leicht freisetzbar 1 mg/l
- d) Fluorid (F) 50 mg/l
- e) Stickstoff aus Nitrit (NO₂-N) 10 mg/l
falls größere Frachten anfallen
- f) Sulfat (SO₄) 600 mg/l

g) Phosphorverbindungen (P)	15 mg/l
h) Sulfid (S)	2 mg/l
7. Organische Stoffe	
a) Wasserdampfvlüchtige, halogenfreie Phenole (als C ₆ H ₅ OH)	100 mg/l
b) Farbstoffe	Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht mehrgefärbt erscheint.
8. Spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe	
(gemäß Deutschem Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung „Bestimmung der spontanen Sauerstoffzehrung (G 24)“ 17. Lieferung; 1986)	100 mg/l

Für vorstehend nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfall festgesetzt, wenn dies von der Menge oder der Beschaffenheit der einzuleitenden Abwässer her erforderlich ist, um eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicherzustellen.

Soweit die Einleitung des Abwassers nach § 58 WHG i. V. m. § 98 Nds. Wassergesetz (NWG) einer Genehmigung bedarf, so gelten die für diese maßgeblichen Grenzwerte oder Technologieanforderungen anstelle der in dieser AEB genannten.

(7) Darüber hinaus kann der WV im Einzelfall die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung oder zur Erfüllung der für den Betrieb der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen eines wasserrechtlichen Bescheides, erforderlich ist.

(8) Der WV kann die Einleitungsbedingungen nach Abs. 5 b) und 6 neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung nicht nur vorübergehend nach Art oder Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. Der WV kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.

(9) Die vorgenannten Grenzwerte gelten an der Abwasseranfallstelle (am Ort des Entstehens) oder am Ablauf der Abwasservorbehandlungsanlage, vor einer Vermischung mit anderen Betriebswässern. Die Grenzwerte gelten als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten 5 durchgeführten Überprüfungen in 4 Fällen diesen Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis den Wert um mehr als 100 % übersteigt. Überprüfungen, die länger als 3 Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt. Die Verdünnung von Abwasser zur Einhaltung der Einleitungsgrenzwerte ist unzulässig.

(10) Fällt auf dem Grundstück Abwasser in Teilströmen mit erheblich unterschiedlicher Belastung an, so können Anforderungen an einzelne Teilströme gestellt werden. Der WV kann im Einzelfall auch Höchstmengen der Stofffracht für die Einleitung festsetzen, um eine Gefährdung der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen des WV oder Erschwerung der Abwasserreinigung und Klärschlammverwertung zu verhindern.

(11) Der WV kann die Einleitung von Stoffen im Sinne der Abs. 3 und 4 zulassen, wenn der Kunde Maßnahmen trifft, die ein Einleitungsverbot nicht mehr rechtfertigen. In diesem Fall hat der Kunde dem WV eine Beschreibung der Maßnahmen vorzulegen.

(12) Wenn Stoffe im Sinne der Abs. 3 und 4 in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung gelangen, hat der Kunde den WV sofort zu verständigen.

(13) Die Einleitung von Kondensaten aus Feuerungsanlagen ab 25 kW in eine öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung des WV ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des WV zulässig. Der WV kann die Zustimmung unter Auflagen erteilen.

(14) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen gemäß vorstehenden Regelungen entspricht, so sind geeignete Vorbehandlungsanlagen zum Ausgleich, zur Kühlung, zur Rückhaltung von Fest- oder Leichtstoffen, zur Neutralisation oder zur Entgiftung zu erstellen. Der Bau und

Betrieb von Vorbehandlungsanlagen bedarf der Zustimmung des WV. Diese ist mit dem Antrag auf Aufnahme der Abwasserbeseitigung zu beantragen.

Der WV kann Maßnahmen zur Rückhaltung des Abwassers oder von Abwasserteilströmen verlangen, wenn die Vorbehandlung zeitweise unzureichend erfolgt.

Ist zu befürchten, dass von dem Grundstück Stoffe oder Abwässer unzulässigerweise in eine öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung eingeleitet werden, ist der WV berechtigt, die dadurch entstehenden Schäden in der Abwasserbeseitigungseinrichtung zu beseitigen, Untersuchungen und Messungen des Abwassers vorzunehmen und selbsttätige Messgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen. Die Kosten dieser Maßnahme hat der Kunde zu tragen, wenn eine unzulässige Einleitung nachgewiesen worden ist.

(15) Betrieb von Vorbehandlungsanlagen

a) Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehandlungsanlagen so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten,

dass die Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten wird, wie das bei Anwendung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik möglich ist. Enthält das Abwasser Stoffe entsprechend § 6 Abs. 4 Nr. 9 dieser AEB (gefährliche Stoffe) ist eine Vorbehandlung nach dem Stand der Technik erforderlich.

b) Die Einleitungswerte gemäß Abs. 6 gelten für das behandelte Abwasser, wie es aus den Vorbehandlungsanlagen ohne nachträgliche Verdünnung abfließt (Anfallstelle). Hinter der Abwasservorbehandlungsanlage muss in der Ablauffleitung eine Probeentnahmestelle vorhanden sein.

c) Die in Vorbehandlungsanlagen anfallenden Leichtstoffe, Feststoffe oder Schlämme sind rechtzeitig und regelmäßig zu entnehmen.

d) Der WV kann verlangen, dass eine Person bestimmt und dem WV schriftlich benannt wird, die für die Bedienung der Vorbehandlungsanlagen verantwortlich ist. Ein Wechsel der Person ist anzuzeigen.

e) Der Betreiber solcher Anlagen hat durch Eigenkontrollen zu gewährleisten, dass die Einleitungswerte gemäß Abs. 6 für vorbehandeltes Abwasser eingehalten werden und die in diesen AEB von der Einleitung ausgenommenen Stoffe nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung gelangen. Über die Eigenkontrollen ist ein Betriebstagebuch zu führen, das jederzeit vom WV eingesehen werden kann.

f) Auf die gesetzlichen Genehmigungserfordernisse für den Bau und Betrieb von Abwasservorbehandlungsanlagen wird hingewiesen

§ 5

Untersuchung des Abwassers

(1) Der WV kann vom Kunden Auskunft über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers verlangen. Bevor erstmalig Abwasser eingeleitet wird oder wenn Art oder Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist dem WV auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 6 Abs. 3 und 4 fallen.

(2) Der WV hat jederzeit das Recht, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen. Wird durch das Untersuchungsergebnis die nicht erlaubte Einleitung von Abwasser festgestellt, hat der Kunde die Kosten der Untersuchung zu tragen.

§ 6

Umfang der Abwasserbeseitigung, Benachrichtigung bei Unterbrechungen

- (1) Unter den Voraussetzungen der Abwassersatzung und des § 4 dieser AEB ist der Kunde berechtigt, jederzeit Abwasser in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung einzuleiten. Dies gilt nicht, soweit und solange der WV an der Abwasserbeseitigung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- (2) Die Abwasserbeseitigung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Der WV hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
- (3) Der WV hat den Kunden bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Abwasserbeseitigung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung
1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der WV dies nicht zu vertreten hat
 - oder
 2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 7

Haftung

- (1) Die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ist ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).
- (2) Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.
- (3) Der Kunde hat den Schaden unverzüglich dem WV mitzuteilen.

§ 8

Grundstücksbenutzung

- (1) Der Kunde hat für Zwecke der örtlichen Abwasserbeseitigung das Anbringen und Verlegen von Anlagen zur Abwasserbeseitigung einschließlich Zubehör sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Kunden in wirtschaftlichem Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme des Grundstücks den Kunden mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Kunde ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.
- (3) Der Kunde kann die Verlegung der Anlagen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der WV zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Anlagen ausschließlich der Abwasserbeseitigung des Grundstücks dienen.
- (4) Wird die Abwasserbeseitigung eingestellt, so hat der Kunde die Entfernung der Anlagen zu gestatten oder sie auf Verlangen des WV noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
- (5) Kunden, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des WV die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Benutzung des zu entsorgenden Grundstücks im Sinne der Abs. 1 und 4 beizubringen.

§ 9

Baukostenzuschuss

(1) Der WV ist berechtigt, vom Kunden einen Baukostenzuschuss zur Abdeckung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung entstehenden Kosten für die Herstellung, den Ausbau, die Verstärkung und die Erneuerung der öffentlichen zentralen Abwasserbeseitigungseinrichtungen einschließlich der Grundstücksanschlüsse zu verlangen. Dabei kann der Aufwand für die gesamte jeweilige öffentliche zentrale Abwasserbeseitigungseinrichtung zugrunde gelegt werden.

(2) Werden Erschließungsgebiete erstmals mit einer zentralen Abwasserbeseitigungseinrichtung einschließlich der Grundstücksanschlüsse erschlossen, sind die dafür entstehenden Kosten zuzüglich eines Verwaltungsgemeinkostenzuschlags, der pauschal ermittelt werden kann, der Ermittlung der Baukostenzuschüsse zugrunde zu legen. Hierbei werden die Kosten, die für die Herstellung der Teile der betreffenden öffentlichen zentralen Abwasserbeseitigungseinrichtung, die ausschließlich diesem Gebiet zuordenbar sind, berücksichtigt. Diese Kosten werden auf die Gesamtläche der in dem jeweiligen Erschließungsgebiet erschlossenen Grundstücke in gleichem Verhältnis verteilt und in einem Betrag je m² Grundstücksfläche berechnet. Auf den Baukostenzuschuss können Abschlagszahlungen erhoben werden. Der WV ist berechtigt, an Stelle der tatsächlich entstehenden Kosten auf der Grundlage einer sorgfältigen Kostenschätzung einen Abrechnungssatz zu ermitteln, der zur Errechnung der endgültigen Baukostenzuschüsse verwendet wird.

(3) Der Baukostenzuschuss für alle nicht unter Abs. 2 fallenden Gebiete (Altgebiete) wird nach allgemeinen Einheitssätzen gemäß den Anlagen zu diesen AEB berechnet.

(4) Der WV kann einen weiteren Baukostenzuschuss verlangen, wenn der Kunde seine Leistungsanforderungen wesentlich erhöht.

(5) Nähere Bestimmungen zu der Berechnung der Baukostenzuschüsse werden in den Anlagen zu diesen AEB getroffen.

§ 10

Grundstücksanschluss

(1) Der Grundstücksanschluss besteht aus der Verbindung der zentralen Abwasserbeseitigungseinrichtung mit der Grundstücksentwässerungsanlage. Er beginnt mit der Abzweigstelle der zentralen Abwasserbeseitigungseinrichtung und endet für Schmutz- und Mischwasser mit dem Kontrollschacht. Bei Regenwasseranschlüssen endet er in der Regel ohne Kontrollschacht an der Grenze des zu entwässernden Grundstücks. Soweit bei vorhandenen Anlagen kein Kontrollschacht vorhanden ist, endet der Grundstücksanschluss an der Grundstücksgrenze.

(2) Art, Zahl und Lage der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Kunden und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom WV bestimmt.

(3) Grundstücksanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen des WV und stehen in dessen Eigentum. Sie werden ausschließlich von diesem hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt, müssen zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Soweit der WV die Herstellung des Grundstücksanschlusses oder Veränderungen des Grundstücksanschlusses nicht selbst, sondern durch Nachunternehmer durchführen lässt, sind Wünsche des Kunden bei der Auswahl der Nachunternehmer zu berücksichtigen. Der Nachunternehmer muss seine Qualifikation und Sachkunde dem WV nachweisen. Der Kunde hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Grundstücksanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Grundstücksanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.

(4) Der WV ist berechtigt, vom Kunden die Erstattung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung entstehenden Kosten für die Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung des Grundstücksanschlusses zu verlangen, soweit die Kosten nicht im Rahmen des Baukostenzuschusses berücksichtigt werden. Die Kosten können pauschal berechnet werden. Vor Beginn der Arbeiten hat der Kunde einen angemessenen, unverzinslichen Kostenvorschuss auf die voraussichtlich entstehenden Kosten zu zahlen.

(5) Kommen innerhalb von fünf Jahren nach Herstellung des Grundstücksanschlusses weitere Anschlüsse hinzu und wird der Grundstücksanschluss dadurch teilweise zum Bestandteil der zentralen Abwasserbeseitigungseinrichtung, so hat der WV die Kosten neu aufzuteilen und dem Kunden den etwa zu viel gezahlten Betrag zu erstatten.

(6) Soweit bei Vertragsabschluss hinsichtlich des Grundstücksanschlusses eine von Abs. 3 abweichende Eigentumsregelung besteht, wird diese durch den Vertrag nicht berührt. Im Einvernehmen mit dem WV kann der Kunde das Eigentum am Grundstücksanschluss auf den WV übertragen.

(7) Jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere das Undichtwerden der Leitung sowie sonstige Störungen, sind dem WV sofort mitzuteilen.

(8) Kunden, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des WV die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstellung des Grundstücksanschlusses unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen.

§ 11

Grundstücksentwässerungsanlage (für zentrale Abwasserbeseitigung)

(1) Die Grundstücksentwässerungsanlage besteht aus den Einrichtungen des Kunden, die der Ableitung des Abwassers dienen. Sie beginnt am Kontrollschacht bzw. bei Fehlen eines solchen an der Grundstücksgrenze und umfasst alle Leitungen und Anlagen des Kunden.

(2) Besteht zur öffentlichen zentralen Abwasserbeseitigungseinrichtung kein natürliches Gefälle, so kann der WV vom Kunden den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstücks verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung der Abwässer bei einer den Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung nicht möglich ist. Die Hebeanlage ist Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.

(3) Sofern mit dem Abwasser Leichtflüssigkeiten, wie z.B. Benzin, Benzol, Öle oder Fette, mit abgeschwemmt werden können, sind in die Grundstücksentwässerungsanlage Abscheider einzuschalten und zu benutzen. Die Abscheider müssen in regelmäßigen Zeitabständen und bei Bedarf entleert werden. Der WV kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Entleerung verlangen.

(4) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist vom Kunden gegen einen Rückstau des Abwassers aus der öffentlichen zentralen Abwasserbeseitigungseinrichtung zu sichern.

a) Rückstauenebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück. Unter der Rückstauenebene liegende Räume, Schächte, Schmutz- und Regenwasserabläufe usw. müssen gem. DIN 1986 gegen Rückstau abgesichert sein. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.

b) Wo die Absperrvorrichtungen nicht dauernd geschlossen sein können oder die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen, z.B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben und dann in die öffentliche zentrale Abwasserbeseitigungseinrichtung zu leiten.

(5) Für die ordnungsgemäße Herstellung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung sowie den sicheren Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage ist der Kunde verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.

(6) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist so zu betreiben, dass Störungen anderer Kunden, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des WV oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Wasserversorgung ausgeschlossen sind. Schäden an der Grundstücksentwässerungsanlage sind vom Kunden sofort zu beseitigen.

(7) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf nur unter Beachtung gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen, der anerkannten Regeln der Technik sowie der Abwassersatzung und dieser AEB hergestellt, erweitert, geändert, unterhalten und betrieben werden. Die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlage sowie deren Erweiterung oder wesentliche Änderung dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmer ausgeführt werden. Der WV ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.

(8) Mit der Herstellung, Erweiterung oder wesentlichen Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach schriftlicher Zustimmung des WV begonnen werden. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach wasserrechtlichen Bestimmungen, bleibt durch die Zustimmung des WV unberührt.

(9) In die Grundstücksentwässerungsanlage dürfen nur Materialien und Geräte eingebaut werden, die den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

(10) Steht der Grundstücksanschluss abweichend von § 12 Abs. 3 im Eigentum des Kunden, so ist er Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.

§ 12

Anschließung der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Nach Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlage schließen der WV oder dessen Beauftragte die Grundstücksentwässerungsanlage an die öffentliche zentrale Abwasserbeseitigungseinrichtung an. Die Anschließung ist vom Kunden beim WV zu beantragen.

(2) Der WV kann für jede Anschließung vom Kunden Kostenerstattung verlangen; die Kosten können pauschal berechnet werden.

(3) Die Anschließung wird von der Zahlung des Baukostenzuschusses und der Grundstücksanschlusskosten abhängig gemacht.

§ 13

Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Der WV ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlage vor und nach ihrer Anschließung zu überprüfen. Er hat den Kunden auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen. Festgestellte Mängel sind innerhalb einer angemessenen Frist vom Kunden zu beseitigen. Die Beseitigung der Mängel ist dem WV anzuzeigen.

(2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der WV berechtigt, bis zur angezeigten Beseitigung des Mangels die Abwasserbeseitigung zu verweigern oder andere geeignete Maßnahmen zur Mängelbeseitigung auf Kosten des Kunden zu ergreifen, bei Gefahr für Leib oder Leben ist er hierzu verpflichtet.

(3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlage sowie durch deren Anschließung an die öffentliche zentrale Abwasserbeseitigungseinrichtung übernimmt der WV keine Haftung für die Mängelfreiheit der Grundstücksentwässerungsanlage.

§ 14

Bau und Betrieb der dezentralen Abwasserbeseitigungseinrichtungen

(1) Bei Benutzung einer öffentlichen dezentralen Schutzwasserbeseitigungseinrichtung sind die Grundstücksentwässerungsanlagen (abflusslose Sammelgruben, Kleinkläranlagen) vom Kunden gemäß DIN 1986 und DIN 4261 („Klein-Kläranlagen, Anwendung, Bemessung, Ausführung und Betrieb“) zu errichten und zu betreiben.

(2) Andere als die in Abs. 1 genannten Anlagen werden vom WV nicht entsorgt.

(3) Der WV kann die Entsorgung von den in Abs. 1 genannten Anlagen versagen, wenn die zu entsorgenden Stoffe nicht den Anforderungen dieser AEB entsprechen. Wenn auf einem Grundstück Krankheitsfälle auftreten, die gemäß den gesetzlichen Bestimmungen der zuständigen Behörde angezeigt werden müssen und deren Erreger durch den Grubeninhalt übertragen werden können, so haben die Kunden den Grubeninhalt vor der Entsorgung desinfizieren zu lassen.

(4) Die Grundstücksentwässerungsanlagen (Abs. 1) sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und ohne Weiteres eine Entleerung erfolgen kann.

(5) In die Grundstücksentwässerungsanlagen dürfen nur häusliche Schmutzwässer eingeleitet werden. Die Einleitung von Stoffen gem. § 6 Abs. 4 der AEB ist verboten. Die Grenzwerte gem. § 6 Abs. 6 der AEB sind zu beachten.

(6) Die Anlagen werden von dem WV oder die von ihm Beauftragten regelmäßig entleert oder entschlammt. Zu diesem Zweck ist dem WV oder den von ihm Beauftragten ungehindert Zutritt zu gewähren. Das anfallende Abwasser bzw. der in Kleinkläranlagen anfallende Schlamm wird einer Behandlungsanlage zugeführt.

(7) Abflusslose Sammelgruben werden bei Bedarf geleert. Der Kunde ist verpflichtet, rechtzeitig - mindestens eine Woche vorher - bei dem WV die Notwendigkeit einer Grubenentleerung anzuzeigen. Mehrkammerabsetzgruben müssen nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich geleert werden. Mehrkammerausfällgruben müssen mindestens im zweijährigen Abstand entschlammt werden.

(8) Der WV oder von ihm Beauftragte geben die Entsorgungstermine bekannt. Die Bekanntgabe kann öffentlich geschehen. Der Kunde ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, dass die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.

(9) Soweit der WV nach dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AG AbwAG) für an eine dezentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossene Kunden abwasserabgabepflichtig ist, haben die Kunden dem WV die Abwasserabgabe in der tatsächlich anfallenden Höhe zu erstatten.

§ 15 Zutrittsrecht

(1) Der Kunde hat den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des WV den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Prüfung der technischen Einrichtungen und zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach diesen Vertragsbedingungen erforderlich ist. Der Kunde ist vorher zu benachrichtigen. Im Falle seiner Verhinderung ist ihm ein Ersatztermin anzubieten. Satz 2 und 3 dieses Absatzes gelten nicht bei Gefahr im Verzuge.

(2) Wenn es aus den in Abs. 1 genannten Gründen erforderlich ist, auch die Räume eines Dritten zu betreten, ist der Kunde verpflichtet, sich im Rahmen des rechtlich und tatsächlich möglichen und zumutbaren darum zu bemühen, dem WV hierzu die Möglichkeit zu verschaffen.

§ 16 Technische Anschlussbedingungen

(1) Der WV ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Grundstücksanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Abwasserbeseitigung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen.

(2) Der Anschluss bestimmter Abwasseraufnahmeeinrichtungen innerhalb der Grundstücksentwässerungsanlage durch den Kunden kann von der vorherigen Zustimmung des WV abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Abwasserbeseitigung gefährden würde.

§ 17 Abrechnung der Abwasserbeseitigung

(1) Die Entgelte für die Abwasserbeseitigung werden nach Wahl des WV monatlich oder in anderen Zeitschnitten, die jedoch zwölf Monate nicht wesentlich überschreiten dürfen, abgerechnet.

(2) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Entgelte, so wird die für die neuen Entgelte maßgebliche Abwassermenge zeitanteilig berechnet.

(3) Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen (vgl. §§ 18 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2, 19 Abs. 2) eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden andere Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist das zu viel oder zu wenig berechnete Entgelt zu erstatten oder nachzuentrichten. Der Berichtigungsanspruch ist auf längstens zwei Abrechnungsjahre beschränkt.

§ 18

Festsetzung der Abwassermenge

(1) Die für mengenabhängige Entgeltbestandteile maßgebliche Schmutzwassermenge wird nach der Schmutzwassermenge berechnet, die auf dem Grundstück des Kunden anfällt. Als angefallen gelten

1. die aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung entnommenen und durch Messeinrichtungen gemessenen Frischwassermengen,
2. die aus Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen und anderen Eigengewinnungsanlagen des Kunden entnommenen Wassermengen,

abzüglich der Wassermengen, die vom Kunden nachweislich im Sinne von § 19 der AEB nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung eingeleitet worden sind. Als in die Entwässerungsanlage des WV gelangt gelten auch die aus Hausklär- und Sammelgruben abtransportierten Fäkalschlämme und Abwassermengen.

(2) Die für mengenabhängige Entgeltbestandteile maßgebliche Niederschlagswassermenge wird nach der befestigten Grundstücksfläche berechnet. Befestigte Grundstücksfläche ist der Teil des Grundstücks, auf dem infolge künstlicher Einwirkung Regenwasser nicht oder nur in unbedeutendem Umfang einsickern kann.

§ 19

Absetzungen von der Abwassermenge

(1) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Kunden bei der Berechnung der Schmutzwassermenge gemäß § 18 Abs. 1 der AEB abgesetzt. Der Antrag muss bis zum Ende des Kalenderjahres bzw. Abrechnungszeitraumes vom Kunden gestellt sein. Die erforderlichen Unterlagen sind vom Kunden beizufügen. Der Zählerstand der entsprechenden Messeinrichtung ist dem WV mitzuteilen.

(2) Der Nachweis der absetzbaren Mengen wird über eine separate Messeinrichtung erbracht, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen muss. Dabei ist zu gewährleisten, dass über diese Messeinrichtung nur solche Frischwassermengen entnommen werden können, die nach ihrer Verwendung nicht als häusliches Abwasser der Entwässerungseinrichtung zuzuleiten sind und die nicht in die Kanalisation gelangen können. Der Kunde und der WV können jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung durch die zuständige Behörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle nach § 32 Abs. 2 der Eichordnung verlangen. Die Kosten der Prüfung fallen dem Kunden zur Last, falls der Kunde die Nachprüfung verlangt hat und die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschreitet, sonst dem WV.

(3) Hat die Messeinrichtung nicht gemessen oder falsche Mengen angezeigt und ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen, werden die nicht eingeleiteten Wassermengen durch Schätzung unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse ermittelt. Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten zu § 51 des Bewertungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nachdem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet.

§ 20

Abschlagszahlungen

(1) Wird das Abwasserentgelt für mehrere Monate abgerechnet, so kann der WV Abschlagszahlungen verlangen. Grundlage hierfür sind die nach der letzten Abrechnung ermittelten Abwassermengen. Diese sind anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend der Abwassermenge im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach der durchschnittlichen Abwassermenge vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass seine Abwassermenge erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.

(2) Ändern sich die Entgelte, so können die nach der Entgeltänderung anfallenden Abschlagszahlungen entsprechend angepasst werden.

(3) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses sind zu viel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.

§ 21

Zahlung, Verzug

(1) Rechnungen und Abschläge werden zum vom WV angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsforderung fällig.

(2) Bei Verzug mit fälligen Zahlungen betragen die Kosten für jede schriftliche Mahnung 3,07 €. Dem Kunden bleibt es unbenommen nachzuweisen, dass ein Schaden nicht entstanden oder wesentlich niedriger sei als diese Pauschale.

§ 22

Vorauszahlungen

(1) Der WV ist berechtigt, für das Abwasserentgelt eines Abrechnungszeitraumes Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles zu besorgen ist, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

(2) Die Vorauszahlung bemisst sich nach der Abwassermenge des vorhergehenden Abrechnungszeitraumes oder der durchschnittlichen Abwassermenge vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass seine Abwassermenge erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt der WV Abschlagszahlungen, so kann er die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.

§ 23

Sicherheitsleistung

(1) Ist der Kunde zur Vorauszahlung nicht in der Lage, so kann der WV in angemessener Höhe Sicherheitsleistung verlangen.

(2) Barsicherheiten werden zum jeweiligen gesetzlichen Basiszinssatz verzinst.

(3) Ist der Kunde in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis nach, so kann sich der WV aus der Sicherheit bezahlt machen. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden.

(4) Die Sicherheit ist zurückzugeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

§ 24

Datenschutz

Der WV verpflichtet sich die zur Durchführung der Abwasserbeseitigung erforderlichen kundenbezogenen Daten unter Beachtung der Vorschriften der Datenschutzgesetze des Bundes und des Landes Niedersachsen zu verarbeiten und das Datengeheimnis zu wahren. Der Kunde erklärt sein Einverständnis zur automatisierten Datenverarbeitung durch den WV.

§ 25

Zahlungsverweigerung

Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,

1. soweit sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtliche Fehler vorliegen, und
2. wenn der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb von zwei Jahren nach Zugang der fehlerhaften Rechnung oder Abschlagsberechnung geltend gemacht wird.

**§ 26
Aufrechnung**

Gegen Ansprüche des WV kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

**§ 27
Verweigerung der Abwasserbeseitigung**

(1) Unbeschadet der Regelung des § 15 Abs. 2 ist der WV berechtigt, die Abwasserbeseitigung zu verweigern, wenn der Kunde den Vertragsbedingungen zuwiderhandelt und die Verweigerung erforderlich ist, um

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit der Allgemeinheit abzuwenden,
2. zu gewährleisten, dass die Einleitungsverbote des § 6 eingehalten werden,
3. zu gewährleisten, dass die Grundstücksentwässerungsanlage des Kunden so betrieben wird, dass Störungen anderer Kunden, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des WV oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Wasserversorgung ausgeschlossen sind.

(2) Der WV hat die Abwasserbeseitigung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Verweigerung entfallen sind. Sind dem WV durch Zuwiderhandlungen des Kunden nach Abs. 1 Kosten entstanden, hat dieser dem WV diese Kosten zu ersetzen.

(3) Der WV unterrichtet die Mitgliedsgemeinde über die Verweigerung der Abwasserbeseitigung nach Abs. 1 und die Wiederaufnahme nach Abs. 2.

**§ 28
Vertragsstrafe**

(1) Verstößt der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Einleitungsverbote des § 6, ist der WV berechtigt, eine Vertragsstrafe zu berechnen. Dabei kann der WV höchstens vom Fünffachen derjenigen Abwassermenge ausgehen, die sich auf der Grundlage der Abwassermenge des Vorjahres anteilig für die Dauer des Verstoßes ergibt. Kann die Abwassermenge des Vorjahres nicht ermittelt werden, so ist diejenige vergleichbarer Kunden zugrunde zu legen. Die Vertragsstrafe ist nach den für den Kunden geltenden Entgelten zu berechnen. Gleiches gilt, wenn unbefugt ein Anschluss an die Abwasserbeseitigungseinrichtung hergestellt oder Abwasser eingeleitet wird.

(2) Ist die Dauer des Verstoßes nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe nach den Grundsätzen des Abs. 1 über einen festgestellten Zeitraum hinaus für längstens ein Jahr erhoben werden.

**§ 29
Streitbeilegungsverfahren**

Der Wasserverband Peine nimmt nicht an Verfahren mit Verbrauchern zur außergerichtlichen Streitbeilegung im Sinne des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes zu ihrem Anschluss-und/oder Entsorgungsverhältnis Abwasserentsorgung teil.

**§ 30
Gerichtsstand**

(1) Ausschließlicher Gerichtsstand für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist Peine.

- (2) Das gleiche gilt,
1. wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder
 2. wenn der Kunde nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt, oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

**§ 31
Inkrafttreten**

Die vorstehenden AEB treten mit Wirkung vom 01.01.2020 in Kraft.

Peine, 06.12.2019

Wasserverband Peine

Hans-Hermann Baas
Verbandsvorsteher

**Anlage
zu den Allgemeinen Entsorgungsbedingungen des Wasserverbandes
Peine (WV) für die Mitgliedsgemeinden des Verbandes**

A Baukostenzuschuss (BKZ) gemäß der AEB des WV Peine

A1 Baukostenzuschuss in Altgebieten (§ 9 Abs. 3 AEB)

A1.1 Maßstab des Baukostenzuschusses in Altgebieten

Der Baukostenzuschuss wird

- a) für die Schmutzwasserbeseitigung nach der Fläche, die sich durch Vervielfältigung der Grundstücksfläche mit der Geschossflächenzahl ergibt
- b) für den Regenwasserkanal nach der Fläche, die sich durch die Vervielfältigung der Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl ergibt berechnet.

A1.1.1 Maßstabsgrundlagen für die Baukostenzuschussfestsetzung für die Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung

A1.1.1.1 Als Grundstücksfläche im Sinne von Buchstabe A2.1 gilt bei Grundstücken

- a) die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
- b) die teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplans und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist;
- c) für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 7 BauGB-MaßnahmenG besteht, die jedoch innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft;

bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die im gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft;
- d) die über die sich nach Buchst. a) - c) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle Buchst. c) der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden oder gewerblichen Nutzung entspricht;
- e) für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB bzw. § 7 BauGB-MaßnahmenG die Nutzung als Wochenendhausgebiet oder eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z.B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping- und Festplätze - nicht aber Flächen für die Landwirtschaft, Sportplätze und Friedhöfe) oder die innerhalb eines Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, 70% der Grundstücksfläche;

f) für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB bzw. § 7 BauGB-MaßnahmenG die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden sowie bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2, höchstens jedoch die Fläche des Buchgrundstückes. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;

g) die im Außenbereich liegen und bebaut sind, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2, höchstens jedoch die Fläche des Buchgrundstückes. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;

h) die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und für die durch Planfeststellung, bergrechtlichen Betriebsplan oder diesen ähnliche Verwaltungsakte eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldeponie, Untergrundspeicher pp.), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung, der Betriebsplan oder der diesen ähnlichen Verwaltungsakt bezieht;

A1.1.1.2 Wird ein Grundstück vergrößert, und wurde hierfür noch kein Baukostenzuschuss gezahlt, so entsteht hierfür auch für die Erweiterungsflächen die Pflicht nach Maßgabe dieser AEB.

A1.1.1.3 Als Geschossflächenzahl nach Buchst. A1.1.1 Buchst. a) gilt bei Grundstücken,

a) die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, die darin festgesetzte Geschossflächenzahl;

b) für die im Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl oder nur die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, die durch 2,8 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl bzw. die durch 2,8 geteilte Gebäudehöhe, auf ganze Zahlen aufgerundet;

c) für die in einem Bebauungsplan weder die Geschossflächen, noch die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe bestimmt ist, der in vergleichbaren beplanten Gebieten der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte, beim Fehlen derartiger Gebiete, der sich aus der tatsächlich vorhandenen Bebauung in der näheren Umgebung nach § 34 BauGB überwiegend ergebende Berechnungswert nach Buchst. a) oder b);

d) die Zahl der tatsächlichen Vollgeschosse, wenn aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach Buchst. a) und b) überschritten wird;

e) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, der Wert von 0,5;

f) auf denen die Geschossflächenzahl nach Buchst. a) oder die Baumassenzahl nach Buchst. b) aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen überschritten wird, die tatsächliche oder die sich durch Umrechnung ergebende Geschossflächenzahl;

g) für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegen;

1) bei bebauten Grundstücken die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse;

2) bei unbebauten Grundstücken die sich aus der Bebauung in der näheren Umgebung ergebene Zahl der Vollgeschosse;

3) fehlt es in der näheren Umgebung an einer Bebauung, anhand derer die Geschossflächenzahl ermittelt werden kann, die Zahl der Vollgeschosse, die sonst nach Bauplanungsrecht auf dem jeweiligen Grundstück zulässig wäre;

4) abweichend hiervon in	<u>Ilsede/Holle</u>	<u>Uetze</u>	<u>Hohenhameln</u>
a) bei Kleinsiedlungen und Wochenendhausgrundstücken	0,2 GFZ	0,2 GFZ	-- GFZ
b) bei allen anderen Grundstücken			
- bei einem Vollgeschoss	0,3 GFZ	0,4 GFZ	0,5 GFZ
- bei zwei Vollgeschossen	0,5 GFZ	0,7 GFZ	0,8 GFZ
- bei drei Vollgeschossen	0,7 GFZ	0,9 GFZ	0,8 GFZ
- bei vier und mehr Vollgeschossen	0,9 GFZ	1,0 GFZ	0,8 GFZ
- Zeltplätze und Campingplätze		0,1 GFZ	
c) bei überwiegend Gewerbebezwecken dienenden Grundstücken			
- ohne bauliche Nutzung		0,4 GFZ	0,8 GFZ
- mit einem Vollgeschoss bebaut		0,4 GFZ	1,0 GFZ
- mit zwei Vollgeschossen bebaut		0,4 GFZ	1,6 GFZ
- mit drei Vollgeschossen bebaut		0,4 GFZ	2,0 GFZ
- mit vier und mehr Vollgeschossen bebaut		0,4 GFZ	2,2 GFZ

h) für die durch Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z.B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping-, Sport- und Festplätze sowie Friedhöfe) oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden, der Wert von 0,5; in Uetze jedoch 0,1, in Vechelde 0,3 und für Friedhöfe 0,2.

i) die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und für die durch Planfeststellung spezielle Nutzungen (z.B. Abfalldeponien) zugelassen sind, bezogen auf die Fläche nach A1.1.2.1 Buchst. h) der Wert von 1,0.

A1.1.1.4 Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist eine Geschosszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerkes nicht feststellbar, werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 2,80 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,20 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoss gerechnet.

A1.1.2 Maßstabsgrundlagen für die Baukostenzuschussfestsetzung bei der Niederschlagswasserbeseitigung

A1.1.2.1 Der Baukostenzuschuss wird bei der Niederschlagswasserbeseitigung nach einem nutzungsbezogenen Maßstab ermittelt, der nachfolgend beschrieben wird.

1) Zur Ermittlung des nutzungsbezogenen Baukostenzuschusses wird die Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl vervielfältigt und auf diese Fläche der Entgeltsatz angewendet.

2) Bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die tatsächlich so genutzt werden (z. B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Sport- und Festplätze sowie Friedhöfe) sowie bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist,

werden 70% der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht.
Für alle anderen Grundstücke gilt A1.1.1.1.

3) Als Grundflächenzahl nach Abs.1) gilt:

a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Grundflächenzahl,

b) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in einem Bebauungsplan eine Grundflächenzahl nicht bestimmt ist und sich nicht errechnen lässt, die folgenden Werte:

- Kleinsiedlungs-, Wochenendhaus
und Campingplatzgebiete 0,2

- für Campingplatzgebiete und
Zeltplätze in Uetze 0,1

- Wohn-, Dorf-, Misch- und
Ferienhausgebiete 0,4

- in Vechede 0,3

- Gewerbe-, Industrie- und
Sondergebiete i.S. von § 11 BauNVO 0,8

- Kerngebiete 1,0

c) für Sport- und Festplätze 1,0

d) für selbständige Garagen und
Einstellplatzgrundstücke 1,0

- abweichend hiervon in Uetze 0,5

- abweichend hiervon in Vechede 0,8

e) für Grundstücke im Außenbereich
(§ 35 BauGB), für Friedhofsgrundstücke,
Schwimmbäder, Schießplätze und Dauerkleingärten 0,2

f) für Grundstücke im Außenbereich
(§ 35 BauGB), bei denen durch Planfeststellung
eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung
zugelassen ist 1,0

g) Die Gebietseinordnung nach A1.1.1.1, richtet sich für Grundstücke,
1) die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen,
nach der Festsetzung im Bebauungsplan,

2) die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen
(§ 34 BauGB), nach der vorhandenen Bebauung i. d. näheren Umgebung.

4) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB, § 4 Abs. 4 oder § 7 BauGB-MaßnahmenG liegen, sind zur Feststellung der Grundflächenzahl die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für:

a) Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind;

b) die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält, wobei dann einheitlich die Grundflächenzahl von 0,4 gilt.

A1.2 Entgeltsätze für die Baukostenzuschussermittlung in Altgebieten

Die Entgeltsätze für Altgebiete sind wie folgt festgelegt:

A1.2.1 Samtgemeinde Baddeckenstedt

Die Baukostenzuschüsse in der Samtgemeinde Baddeckenstedt werden einschließlich der Grundstücksanschlusskosten berechnet. Insofern entfällt eine Inrechnungstellung der Grundstücksanschlusskosten.

A1.2.1.1 Baukostenzuschussermittlung für bis zum 31.07.1998 hergestellte Anlagen (Altregelung)

a) für die Schmutzwasserbeseitigung	
- bei 1 Vollgeschos	2,95 €/m ²
- bei 2 Vollgeschossen	4,72 €/m ²
- bei 3 Vollgeschossen	6,49 €/m ²
- und für das 4. und jedes weitere Vollgeschoss	1,77 €/m ²
b) für die Niederschlagswasserbeseitigung	5,73 €/m ²

A1.2.2 Gemeinde Edemissen

A1.2.2.1 Baukostenzuschussermittlung für bis zum 31.12.2000 hergestellte Anlagen (Altregelung)

a) außerhalb von Kerngebieten für die Schmutzwasserbeseitigung	
- bei 1 Vollgeschoss	1,81 €/m ²
- für jedes weitere Vollgeschoss zusätzlich	1,09 €/m ²
b) in Kerngebieten für die Schmutzwasserbeseitigung	
- bei 1 Vollgeschoss	3,62 €/m ²
- für jedes weitere Vollgeschoss zusätzlich	2,17 €/m ²
c) für die Niederschlagswasserbeseitigung	2,28 €/m ²

A1.2.3 Stadt Elze

Die Baukostenzuschüsse in der Stadt Elze werden einschließlich der Grundstücksanschlusskosten berechnet. Insofern entfällt eine Inrechnungstellung der Grundstücksanschlusskosten.

A1.2.3.1 Baukostenzuschussermittlung für bis zum 30.06.2001 hergestellte Anlagen (Altregelung)

a) für die Schmutzwasserbeseitigung außerhalb von Kerngebieten	2,53 €/m ²
b) für die Schmutzwasserbeseitigung innerhalb von Kerngebieten	5,06 €/m ²
c) für die Niederschlagswasserbeseitigung	6,54 €/m ²

A1.2.4 Samtgemeinde Freden

A1.2.4.1 Baukostenzuschussermittlung für bis zum 31.12.2000 hergestellte Anlagen (Altregelung)

Abweichend von Buchst. A1.1 ff. wird in der Samtgemeinde Freden der Baukostenzuschuss, für bis zum 31.12.2000 hergestellte Anlagen, wie folgt ermittelt:

1) Der Baukostenzuschuss beträgt je Grundstück	1.022,58 €
2) Steigerungsbeträge bei einem Anschluss an den:	
a) Schmutzwasserkanal, je angefangene m ² Grundstücksfläche bis einschl. 1.500 m ²	1,92 €/m ²
aa) die 1.500 m ² übersteigende Grundstücksfläche, je angefangene m ²	1,02 €/m ²
b) Regenwasserkanal, je angefangene m ² bebaubare Fläche bis einschl. 600 m ²	1,20 €/m ²
bb) die 600 m ² übersteigende bebaubare Fläche je angefangene m ²	0,51 €/m ²
c) Mischwasserkanal, je angefangene m ² Grundstücksfläche bis einschl. 1.500 m ²	3,12 €/m ²
cc) die 1.500 m ² übersteigende Grundstücksfläche, je angefangene m ²	1,53 €/m ²

A1.2.5 Gemeinde Hohenhameln

A1.2.5.1 Baukostenzuschussermittlung für bis zum 31.07.1998 hergestellte Anlagen (Altregelung)

1) für die Schmutzwasserbeseitigung	7,67 €/m ²
2) für die Niederschlagswasserbeseitigung, wobei für das Gebiet der Gemeinde Hohenhameln generell die Grundflächenzahl 1,0 gilt	2,56 €/m ²
3) für die Mischwasserbeseitigung	8,18 €/m ²
4) Abweichend von Buchst. A1.2.5.1 Abs. 1 - 3 gilt für den Baukostenzuschuss in der Gemeinde Hohenhameln in nachfolgend speziell genannten Gebieten folgendes:	
a) Im Baugebiet »Pfannteich«, Ortschaft Hohenhameln, werden für den Schmutz- und Regenwasserkanal bei eingeschossiger Bauweise 7,36 €/m ² Grundstücksfläche und bei zweigeschossiger Bauweise 11,04 €/m ² Grund- stücksfläche als BKZ festgesetzt.	

- b) Im Baugebiet »Neusiedlerweg«, III. Bauabschnitt, Ortschaft Bierbergen, werden für den Schmutz- und Regenwasserkanal 8,28 €/m² Grundstücksfläche als BKZ festgesetzt.
- c) Im Baugebiet »Im Großen Freien«, Ortschaft Harber, werden für den Schmutz- und Regenwasserkanal 9,13 €/m² Grundstücksfläche als BKZ festgesetzt.
- d) Im Baugebiet »Westlich der Triftstr.«, Ortschaft Mehrum, werden für den Schmutz- und Regenwasserkanal 6,08 €/m² Grundstücksfläche als BKZ festgesetzt.
- e) Im Baugebiet »Hirtenweg«, Ortschaft Soßmar, werden für den Schmutz- und Regenwasserkanal 6,65 €/m² Grundstücksfläche als BKZ festgesetzt.
- f) Im Baugebiet »Harzblick«, III. Bauabschnitt, Ortschaft Clauen, werden für den Schmutz- und Regenwasserkanal bei einer GFZ 0,3/GRZ 0,3 mit 5,34 €/m², bei einer GFZ 0,4/GRZ 0,4 mit 7,11€/m² und bei einer GFZ 0,5/GRZ 0,3 mit 6,83 €/m² als BKZ festgesetzt.
- g) Im Gewerbegebiet »Ziegeleistr.«, Ortschaft Hohenhameln, werden für den Schmutz- und Regenwasserkanal 8,18 €/m² Grundstücksfläche als BKZ festgesetzt.
- h) Im Industriegebiet »Ackerköpfe«, Ortschaft Mehrum, werden für den Schmutz- und Regenwasserkanal 4,09 €/m² Grundstücksfläche als BKZ festgesetzt.
- i) Im Baugebiet »Gänsekamp II«, Ortschaft Equord, werden für den Schmutz- und Regenwasserkanal 8,49 €/m² Grundstücksfläche als BKZ festgesetzt.
- j) Im Baugebiet »Pfungstanger«, Ortschaft Hohenhameln, werden für den Schmutz- und Regenwasserkanal 4,19 €/m² Grundstücksfläche als BKZ festgesetzt.

A1.2.6 Gemeinde Holle

Die Baukostenzuschüsse in der Gemeinde Holle werden einschließlich der Grundstücksanschlusskosten berechnet. Insofern entfällt eine separate Inrechnungstellung der Grundstücksanschlusskosten.

A1.2.6.1 Baukostenzuschussermittlung für bis zum 30.06.2002 hergestellte Anlagen (Altregelung)

- a) für die Schmutzwasserbeseitigung 14,32 €/m²
- b) für die Niederschlagswasserbeseitigung 10,23 €/m²

A1.2.7 a) Gemeinde Ilsede (Ortsteile Bülten, Groß Bülten, Groß Ilsede, Klein Ilsede, Ölsburg und Solschen)

Die Baukostenzuschüsse in der Gemeinde Ilsede werden einschließlich der Grundstücksanschlusskosten berechnet. Insofern entfällt eine Inrechnungstellung der Grundstücksanschlusskosten.

A1.2.7.1 Baukostenzuschussermittlung für bis zum 31.07.1998 hergestellte Anlagen (Altregelung)

- | | |
|---|-----------------------|
| a) für die Schmutzwasserbeseitigung | 3,99 €/m ² |
| b) für die Niederschlagswasserbeseitigung | 2,66 €/m ² |

A1.2.7 b) Gemeinde Ilsede (Ortsteile Adenstedt, Gadenstedt, Groß Lafferde, Münstedt, Oberg)

A1.2.7.2 Baukostenzuschussermittlung für bis zum 31.12.2017 hergestellte Anlagen (Altregelung)

- | | |
|---|-----------------------|
| a) für die Schmutzwasserbeseitigung | |
| - bei einem Vollgeschoss | 1,88 €/m ² |
| - und für jedes weitere Vollgeschoss zusätzlich | 1,13 €/m ² |
| b) für die Niederschlagswasserbeseitigung | 3,62 €/m ² |

A1.2.8 Samtgemeinde Lutter am Bbge.

Die Baukostenzuschüsse in der Samtgemeinde Lutter werden einschließlich der Grundstücksanschlusskosten berechnet. Insofern entfällt eine Inrechnungstellung der Grundstücksanschlusskosten.

25

A1.2.8.1 Baukostenzuschussermittlung für bis zum 31.12.2000 hergestellte Anlagen (Altregelung)

- | | |
|---|-----------------------|
| a) außerhalb von Kerngebieten | |
| - für 1 Vollgeschoss | 3,07 €/m ² |
| - und für jedes weitere Vollgeschoss zusätzlich | 1,84 €/m ² |
| b) in Kerngebieten | |
| - für 1 Vollgeschoss | 6,14 €/m ² |
| - und für jedes weitere Vollgeschoss zusätzlich | 3,68 €/m ² |

A1.2.9 Gemeinde Söhle

Die Baukostenzuschüsse in der Gemeinde Söhle werden einschließlich der Grundstücksanschlusskosten berechnet. Insofern entfällt eine Inrechnungstellung der Grundstücksanschlusskosten.

A1.2.9.1 Baukostenzuschussermittlung für bis zum 31.12.1999 hergestellte Anlagen (Altregelung)

- | | |
|---|-----------------------|
| a) für die Schmutzwasserbeseitigung | |
| - bei 1 Vollgeschoss | 3,45 €/m ² |
| - und für jedes weitere Vollgeschoss zusätzlich | 2,07 €/m ² |
| b) für die Niederschlagswasserbeseitigung | 3,76 €/m ² |

A1.2.10 Gemeinde Uetze

Die Baukostenzuschüsse in der Gemeinde Uetze werden einschließlich der Grundstücksanschlusskosten berechnet. Insofern entfällt eine Inrechnungstellung der Grundstücksanschlusskosten.

A1.2.10.1 Baukostenzuschussermittlung für bis zum 31.07.1998 hergestellte Anlagen (Altregelung)

- | | |
|---|-----------------------|
| a) für die Schmutzwasserbeseitigung | 7,67 €/m ² |
| b) für die Niederschlagswasserbeseitigung | 3,58 €/m ² |

A1.2.10.2 Für die Grundstücke innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 15 »Gewerbegebiet 2. Änderung«, Ortschaft Uetze gilt, abweichend von A1.2.10.1 folgende Regelung:

Der Baukostenzuschuss für den Bereich des Gewerbegebietes je zulässige Geschossfläche beträgt 1,56 €/m²

A1.2.10.3 Für die Grundstücke innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 16 »Gewerbegebiet II« gilt, abweichend von A1.2.10.1 folgende Regelung: Der Baukostenzuschuss innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 16 »Gewerbegebiet II« beträgt:

- | | |
|--|-----------------------|
| a) für den Schmutzwasserkanal je zulässiger Geschossfläche | 0,82 €/m ² |
| b) für den Regenwasserkanal je zulässiger Grundfläche | 0,72 €/m ² |

A1.2.11 Gemeinde Staufenberg

Die Baukostenzuschüsse der Gemeinde Staufenberg werden einschließlich der Grundstücksanschlusskosten berechnet. Insofern entfällt eine Inrechnungstellung der Grundstücksanschlusskosten.

A1.2.11.1 Baukostenzuschussermittlung für bis zum 31.12.2002 hergestellte Anlagen (Altregelung)

- | | |
|---|-----------------------|
| a) für die Schmutzwasserbeseitigung | |
| - bei 1 Vollgeschoss | 1,92 €/m ² |
| - und für jedes weitere Vollgeschoss | 1,15 €/m ² |
| b) für die Niederschlagswasserbeseitigung | 1,20 €/m ² |

A1.2.12 Samtgemeinde Dransfeld

Die Baukostenzuschüsse der Samtgemeinde Dransfeld werden einschließlich der Grundstücksanschlusskosten berechnet. Insofern entfällt eine Inrechnungstellung der Grundstücksanschlusskosten.

A1.2.12.1 Baukostenzuschussermittlung für bis zum 31.12.2002 hergestellte Anlagen (Altregelung)

- | | |
|--|-----------------------|
| a) für die Schmutzwasserbeseitigung außerhalb von Kerngebieten | |
| - bei 1 Vollgeschoss | 2,22 €/m ² |
| - und für jedes weitere Vollgeschoss | 1,33 €/m ² |

- b) für die Schmutzwasserbeseitigung innerhalb von Kerngebieten
 - beim 1 Vollgeschoss 4,44 €/m²
 - und für jedes weitere Vollgeschoss 2,66 €/m²
- c) für die Niederschlagswasserbeseitigung 2,99 €/m²

A1.2.13 Gemeinde Algermissen

Die Baukostenzuschüsse der Gemeinde Algermissen werden einschließlich der Grundstücksanschlusskosten berechnet. Insofern entfällt eine gesonderte Inrechnungstellung der Grundstücksanschlusskosten.

A1.2.13.1 Baukostenzuschussermittlung für bis zum 31.12.2003 hergestellte Anlagen (Altregelung)

- a) für die Schmutzwasserbeseitigung 1,90 €/m²
- b) für die Niederschlagswasserbeseitigung 3,35 €/m²

A1.2.14 Gemeinde Vechelde

Die Baukostenzuschüsse in der Gemeinde Vechelde werden einschließlich der Grundstücksanschlusskosten berechnet. Insofern entfällt eine separate Inrechnungstellung der Grundstücksanschlusskosten.

A1.2.14.1 Baukostenzuschussermittlung für bis zum 31.12.2009 hergestellte Anlagen (Altregelung)

- a) für die Schmutzwasserentsorgung 10,27 €/m²
- b) für die Niederschlagswasserbeseitigung 3,73 €/m²

A1.2.15 Gemeinde Nieste

Baukostenzuschussermittlung für bis zum 30.06.2014 hergestellte Schmutz- und Niederschlagswasseranlagen (Altregelung)

A1.2.15.1 Der Baukostenzuschuss wird einheitlich für je einen Anschluss an die Schmutz- und an die Niederschlagswasseranlage in der Weise berechnet, dass ein Teilbetrag nach der tatsächlichen Grundstücksgröße und ein weiterer Teilbetrag nach der Grundstücksnutzung anhand der Anzahl der Vollgeschosse ermittelt werden. Daneben sind die tatsächlichen Grundstücksanschlusskosten zu erstatten.

A1.2.15.2 Der Teilbetrag nach der Grundstücksgröße beträgt 2,50 €/m² Grundstücksfläche.

A1.2.15.3 Der Teilbetrag nach der Grundstücksnutzung beträgt 2,50 €/m² Grundstücksfläche multipliziert mit der nachfolgenden Geschossflächenzahl

- a) in Wochenendhaus- und Kleingartengebieten GFZ 0,2
- in Kleinsiedlungsgebieten GFZ 0,4
- in Campingplatzgebieten GFZ 0,5
- b) in Wohn-, Misch-, Dorf-, und Ferienhausgebieten bei
 - 1 zulässigen Vollgeschoss GFZ 0,5
 - 2 zulässigen Vollgeschossen GFZ 0,8
 - 3 zulässigen Vollgeschossen GFZ 1,0
 - 4 oder 5 zulässigen Vollgeschossen GFZ 1,1
 - 6 oder mehr zulässigen Vollgeschossen GFZ 1,2

c) in Kern- und Gewerbegebieten bei

- 1 zulässigen Vollgeschoss	GFZ 1,0
- 2 zulässigen Vollgeschossen	GFZ 1,6
- 3 zulässigen Vollgeschossen	GFZ 2,0
- 4 oder 5 zulässigen Vollgeschossen	GFZ 2,2
- 6 oder mehr zulässigen Vollgeschossen	GFZ 2,4

d) in Industrie- oder sonstigen Sondergebieten GFZ 2,4

A1.2.15.4 Wird nur ein Anschluss an die Niederschlagswasseranlage hergestellt, wird ein Drittel des vollen Baukostenzuschusses erhoben, wird nur ein Anschluss an die Schmutzwasseranlage hergestellt, werden zwei Drittel des vollen Baukostenzuschusses erhoben.

A1.2.16 Flecken Delligsen

Die Baukostenzuschüsse im Flecken Delligsen werden einschließlich der Grundstücksanschlusskosten berechnet. Insofern entfällt eine Inrechnungstellung der Grundstücksanschlusskosten.

A1.2.16.1 Baukostenzuschussermittlung für bis zum 31.12.2014 hergestellte Anlagen (Altregelung) je m² Beitragsfläche

a) für die Schmutzwasserbeseitigung	
- bei 1 Vollgeschoss	1,45 €/m ²
- und für jedes weitere Vollgeschoss zusätzlich	0,87 €/m ²
b) für die Niederschlagswasserbeseitigung	1,50 €/m ²

A1.2.17 Gemeinde Reinhardshagen

A1.2.17.1 Baukostenzuschussermittlung für bis zum 31.12.2018 hergestellte Anlagen (Altregelung)

a) für die Schmutzwasserbeseitigung	
- bei 1 Vollgeschoss	2,36 €/m ²
- und für jedes weitere Vollgeschoss zusätzlich	0,59 €/m ²
b) für die Niederschlagswasserbeseitigung	
- bei 1 Vollgeschoss	1,18 €/m ²
- und für jedes weitere Vollgeschoss zusätzlich	0,30 €/m ²
c) für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung	
- bei 1 Vollgeschoss	3,54 €/m ²
- und für jedes weitere Vollgeschoss zusätzlich	0,89 €/m ²

B Grundstücksanschluss gemäß § 10 der AEB des WV Peine

- B1.1 Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung des Grundstücksanschlusses hat der Kunde auf besonderen Vordrucken des WV dreifach zu beantragen. Der Antrag ist über die Gemeindeverwaltung dem WV zuzuleiten.
- B1.2 Der Antrag für den Anschluss an eine öffentliche zentrale Abwasserbeseitigungseinrichtung hat zu enthalten:
- a) Erläuterungsbericht mit
 - einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung,
 - Angaben über die Größe und Befestigungsart der Grundstücksflächen.
 - b) Eine Beschreibung des gewerblichen Betriebes, dessen Abwasser eingeleitet werden soll, nach Art und Umfang der Produktion und der Anzahl der Beschäftigten sowie des voraussichtlich anfallenden Abwassers je nach Menge und Beschaffenheit.
 - c) Bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über
 - Menge und Beschaffenheit des Abwassers,
 - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage,
 - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z.B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe),
 - Anfallstelle des Abwassers im Betrieb.
 - d) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer,
 - Gebäude und befestigte Flächen,
 - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen,
 - Lage der Haupt- und Anschlusskanäle,
 - Gewässer, soweit vorhanden oder geplant,
 - in der Nähe der Abwasserleitungen vorhandener und vorgesehener Baumbestand.
 - e) Einen Schnittplan im Maßstab 1:100 durch die Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsprojekten sowie einen Längsschnitt durch die Grundleitung und durch die Revisionsschächte mit Angabe der Höhenmaße des Grundstücks und der Sohlenhöhe im Verhältnis der Straße, bezogen auf NN.
 - f) Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1:100, soweit dies zur Klarstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmung der einzelnen Räume und sämtliche in Frage kommenden Einläufe sowie die Ableitung unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlagen.
- B1.3 Der Antrag für den Anschluss an eine dezentrale öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung hat zu enthalten:
- a) Angaben über Art und Bemessung der Grundstücksentwässerungsanlage,
 - b) Nachweis der wasserbehördlichen Einleitungserlaubnis für die Grundstücksentwässerungsanlage,
 - c) einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer,
 - vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück,
 - Lage der Kleinkläranlage bzw. Sammelgrube,
 - Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Gebäudes mit Schächten,
 - Anfahr- und Entleerungsmöglichkeiten für das Entsorgungsfahrzeug.

- B1.4 Schmutzwasserleitungen sind mit durchgezogenen, Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten Linien darzustellen und Mischwasserleitungen strichpunktiert. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren. Folgende Farben sind dabei zu verwenden:
- für vorhandene Anlagen = schwarz
 - für neue Anlagen = rot
 - für abzubrechende Anlagen = gelb.
- B2 Für die Herstellung des Grundstücksanschlusses zahlt der Kunde dem WV Peine die Herstellungskosten. Den Herstellungskosten werden folgende Selbstkosten zugrunde gelegt:
- a) Materialkosten zuzüglich Materialgemeinkosten
 - b) Lohnkosten zuzüglich Lohnnebenkosten
 - c) Fahrtkosten zuzüglich Fuhrparkgemeinkosten
 - d) Fremdarbeiten zuzüglich Regiekosten
 - e) Inbetriebnahmekosten
 - f) Bearbeitungskosten
 - g) Gerätekosten
- B3 Aus den vorgenannten Kostenfaktoren können Pauschalbeträge gebildet und berechnet werden.

C Entgelte für sonstiges eingeleitetes Wasser

- C1 Sonstiges Wasser kann nach besonderer Genehmigung durch den WV als Abwasser in die Kanalisation eingeleitet werden, wenn es die vorgeschriebenen Belastungswerte nicht überschreitet. Soll höher belastetes Abwasser eingeleitet werden, sind gesonderte Vereinbarungen erforderlich.
- C2 Das Kanalbenutzungsentgelt für jeden vollen m³ in eine Schmutzwasserkanalisation eingeleitetes sonstiges Wasser wird mit dem für die jeweilige Gemeinde festgesetzten Satz für die Schmutzwasserkanalisation berechnet.
- C3 Das Kanalbenutzungsentgelt für jeden vollen m³ in eine Regenwasserkanalisation eingeleitetes sonstiges Wasser wird aus den Entgelten errechnet, die die Kunden in der jeweiligen Gemeinde für die Regenwasserableitung zu tragen haben.

Bei notwendigen Umrechnungen wird eine jährliche Niederschlagsmenge von 700 mm und eine fiktive Entwässerungsfläche je Grundstück von 120 m² berücksichtigt. Bei einheitlichen Entgelten wird ein Anteil von 14% des Entgeltsatzes als Grundlage zugrunde gelegt.

D Inkrafttreten

- D1 Der WV ist berechtigt, diese ergänzenden Bestimmungen jederzeit zu ändern. (§ 3 Abs. 3 der AEB des WV Peine)
- D2 Die Allgemeinen Entsorgungsbedingungen treten in der vorstehenden Fassung mit Wirkung vom 01.01.2020 in Kraft.

Peine, 06.12.2019

Wasserverband Peine

Hans-Hermann Baas
Verbandsvorsteher